

24. März 2020

**Bundesweit einheitliche Anerkennung der Abfallentsorgung als systemrelevante Infrastruktur im Pandemiefall zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit notwendig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit für Siedlungsabfälle, für Abfälle aus Quarantänehaushalten sowie für Abfälle aus medizinischen Einrichtungen etc. kommt im Pandemiefall eine besondere, hygienetechnische Bedeutung zu. Dies gilt im besonderen Maß für Thermische Abfallbehandlungsanlagen, da hier eine entsprechende Zerstörung des CoV-19-Virus gewährleistet ist.

Leider gibt es aber aktuell bundesweit keine einheitliche Definition bzw. Vorgehensweise, welche Bereiche, Unternehmen bzw. Personengruppen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft als kritisch bzw. systemrelevant (im Folgenden aus Vereinfachungsgründen **systemrelevante Entsorgungsinfrastruktur** genannt) im Rahmen der CoV-19 Krise anzusehen sind. Auch eine bundeseinheitliche Koordination der abfallwirtschaftlichen Regelungen und Maßnahmen zum Umgang mit CoV-19-Abfällen erfolgt nach Durchsicht der länderspezifischen Regelungen offensichtlich nicht oder nur rudimentär. Zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit sind aber insbesondere die Anerkennung der relevanten Thermischen Abfallbehandlungsanlagen als systemrelevante Entsorgungsinfrastruktur sowie ein bundeseinheitlich koordiniertes Vorgehen zur Festlegung von Maßnahmen und Regelungen zur entsprechenden Abfallbewirtschaftung zwingend erforderlich.

Zwar wurde die Einstufung der Entsorgungsbranche erstmals in einigen Bundesländern im Rahmen der anstehenden Schulschließungen (also etwa ab dem 13.03.2020) thematisiert, um die Betreuung von Kindern, deren Eltern in den systemrelevanten Bereichen nicht aus dem Homeoffice arbeiten können, sicherzustellen. Zu einer bundeseinheitlichen Vorgabe diesbezüglich kam es aber bisher leider nicht.

Mangels rechtlicher Vorgaben haben sich die meisten Bundesländer diesbezüglich hilfsweise an das „Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ (BSI-Gesetz - BSIG) mit der „Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV)“ angelehnt. In der BSI-KritisV ist die Abfallentsorgung nicht gelistet, daher wurde in einigen Bundesländern die BSI-KritisV-Liste ergänzt, in einigen Bundesländern wurden bereits erlassene Regeln inzwischen nachgeschärft, wenige Bundesländer haben allerdings nach unseren Erkenntnissen bisher noch keine ausreichende Regelung zur Einbeziehung relevanter Teile der

Abfallwirtschaft in den Kreis der systemrelevanten Infrastruktur erlassen oder entsprechend kommuniziert.

Nach vorläufiger und aktueller Auswertung der entsprechenden Länderregelungen ergibt sich daher ein sehr uneinheitliches Bild zur Anerkennung abfallwirtschaftlicher Betriebe als systemrelevante Entsorgungsinfrastruktur, die wir in der Anlage 1 zu diesem Schreiben beispielhaft zusammengefasst haben.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst hervorzuheben, dass insbesondere die über 120 Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (insbesondere Siedlungsabfall-, Ersatzbrennstoff- und Sonderabfallverbrennungsanlagen) zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit sowie zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von CoV-19-verdächtigen oder infektiösen Abfällen unverzichtbar sind. **Schon aus diesem Grunde sind alle Thermischen Abfallbehandlungsanlagen im Bundesgebiet unzweifelhaft systemrelevant; dazu gehört auch die gesamte vorgelagerte Logistik, insbesondere die Lagerung und Einsammlung der Abfälle aus dem Gesundheitswesen, sowie auch die nachgelagerte Logistik (Entsorgung der Verbrennungsrückstände).**

Die sich hieraus ergebenden Aspekte, Regelungen und Maßnahmen können wie folgt kurz zusammengefasst werden – eine detailliertere Auflistung ist in Anlage 2 aufgeführt:

- Die Einstufung von Abfällen aus dem Gesundheitswesen nach der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 18: „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“, Stand Januar 2015 – gleiches gilt hinsichtlich einheitlicher Transportvorschriften (s. Allgemeinverfügung der BAM vom 18.3.2020 ).
- Zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit betriebsnotwendigen Hilfsstoffen (z. B. Heizöl, Kalk und Aktivkohle) sowie die Entsorgung der Verbrennungsrückstände (Rohschlacke, Rauchgasreinigungsprodukte, Schlämme) inklusive der vor- und nachgelagerten Behandlungsanlagen sowie der damit verbundenen Logistikkette.

Es muss in diesem Zusammenhang außerdem sichergestellt werden, dass die Abfallentsorgung, insbesondere aber der Betrieb von Thermischen Abfallbehandlungsanlagen, durch folgende Maßnahmen und Regelungen weiter unterstützt wird und aufrechterhalten bleibt:

- Schaffung von Betreuungsmöglichkeiten der Kinder (ursprüngliche Veranlassung der 16 bundesländerspezifischen Erlasse/Verordnungen/etc. – s. oben).
- Sachgerechte Berücksichtigung bei der Verteilung der persönlichen Schutzausrüstungen (PSA - Masken, Einweganzüge) und Desinfektionsmaterial ("begrenzt viruzid").
- Uneingeschränkter Zugang der Mitarbeiter zur Arbeitsstätte – aber beispielsweise auch Fremdfirmen für die Wartung/Instandsetzung der Anlagen und selbstverständlich der Logistikkette.

- Berücksichtigung der Anlagen bei noch weiteren möglichen Lieferengpässen und Einschränkungen

Unkoordinierte und uneinheitliche Vorgehensweisen beim Umgang mit CoV-19-Abfällen auf Länderebene dürfen nicht dazu führen, dass die Gewährleistung des kontinuierlichen Anlagenbetriebs (und somit die Entsorgungssicherheit) gefährdet wird (z. B. durch Behinderung der zwingend erforderlichen Wartungs- oder Reparaturarbeiten durch Fremdfirmen). Darüber hinaus muss über eine praxis- und sachgerechte Umsetzung der rechtlichen Vorgaben für die gesamte Entsorgungskette (Verpackung der Abfälle, Transport als Gefahrgut, Aufhebung Sonntagsfahrverbot, Einführung von 12-Stunden-Schichten, etc.) gesorgt werden.

Daher regen wir nochmals dringend an, **abfallwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen und Regelungen bundeseinheitlich zu koordinieren**. Dies kann beispielsweise im Rahmen eines regelmäßig tagenden LAGA–Krisenstabes unter Beteiligung der zuständigen Bundesbehörden (BMU, UBA) durch entsprechende ad hoc-Beschlüsse sichergestellt werden.

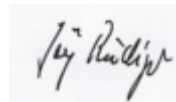
Die unterzeichnenden Verbände stehen zur Unterstützung einer derartigen Koordination sowie für Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Spohn

Geschäftsführer  
ITAD e.V.  
Peter-Müller-Str. 16a  
40468 Düsseldorf



Jörg Rüdiger

Geschäftsführer  
BDSAV – Bundesverband  
Deutscher Sonderabfallverbrennungs-  
Anlagen e.V.  
c/o Feuersteinweg 3, 30455 Hannover

## Anlage 1

### **vorläufige Auswertung beispielhafter Länderregelungen zur Anerkennung abfallwirtschaftlicher Betriebe als systemrelevante Entsorgungsinfrastruktur**

Stand 23.03.2020

- **BY** (13.03.2020) und **ST** (15.03.2020): „der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse und Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, **Entsorgung**)“
- **SH** (14.03.2020): „Wasser und **Entsorgung**“ à Umsetzung in den Städten/Landkreisen: „Zu den kritischen Infrastrukturen nach dieser Verfügung zählen folgende Bereiche:
  - „**Entsorgung** (Müllabfuhr, Abwasser)“ - Stadt Kiel
  - „**Entsorgung** (Müllabfuhr)“ – Kreis Steinburg, Pinneberg, etc.
- **SL** (14.03.2020): „die in der Daseinsfürsorge tätig sind z.B.: kritische Infrastruktur“ – **keine weiteren Ausführungen**
- **NW** (17.03.2020): „Ergänzung der Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen“ – inkl. **Abfallentsorgung**
- **NI** (17.03.2020): „**Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung** bei Maßnahmen zur Corona – Vorsorge“
- **HE** (20.03.2020): Ergänzung: „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der **Abfallbewirtschaftung** tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur zwingend erforderlich ist“

## Anlage 2

### **Aspekte, Regelungsbedarf und Maßnahmenkatalog zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Thermischen Abfallbehandlungsanlagen als systemrelevante Entsorgungsinfrastruktur**

- Die Einstufung von Abfällen aus dem Gesundheitswesen richtet sich nach der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 18: „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“, Stand Januar 2015. Das RKI ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hygiene.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html)) veröffentlicht hierzu aktuell die empfohlene Vorgehensweise. Hierdurch ist festgelegt, wie die Abfälle aus dem Gesundheitswesen einzustufen sind und welche Entsorgungsanlagen hierfür in Frage kommen. Eine Abweichung von der LAGA M18 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweckdienlich. Auch hinsichtlich der Transportvorschriften, die durch eine Allgemeinverfügung der BAM vom 18.3.2020 geregelt worden sind, ist es notwendig, eine einheitliche Auslegung vorzunehmen.
- Schaffung von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder von Mitarbeitern mit systemrelevanten Tätigkeiten (ursprüngliche Veranlassung der 16 Erlasse/Verordnungen/etc.).
- Zur Aufrechterhaltung des Betriebes einer Thermischen Abfallbehandlungsanlage ist die Versorgung mit Hilfsstoffen (z. B. Heizöl, Kalk und Aktivkohle) für den Betrieb und der Rauchgasreinigung sowie die Entsorgung der Verbrennungsrückstände (Rohschlacke, Rauchgasreinigungsprodukte, Schlämme) unverzichtbar. Daher sollten auch die vor- und nachgelagerten Anlagen inkl. der damit verbundenen Transporte als Gesamtsystem und als entsprechend systemrelevant betrachtet werden. Insbesondere die Entsorgung der Rauchgasreinigungsrückstände ist aufgrund der Stoffeigenschaften (staubförmig, schadstoffbelastet) und geringer Lagerkapazität (Lagerung in Silos auf dem Firmengelände) von besonderer Relevanz zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Entsorgungssicherheit.
- Sachgerechte Berücksichtigung bei der Verteilung der persönlichen Schutzausrüstungen (PSA - Masken, Einweganzüge) und Desinfektionsmaterial ("begrenzt viruzid").
- Uneingeschränkter Zugang der Mitarbeiter zur Arbeitsstätte – aber beispielsweise auch Fremdfirmen für die Wartung/Instandsetzung der Anlagen und selbstverständlich der Logistikbereich. Dies gilt auch für europäische Anrainerstaaten, insb. Osteuropa, da aus diesen Staaten häufig die Facharbeiter für Wartung/Instandsetzung und Logistik stammen.
- Berücksichtigung der Anlagen bei noch weiteren möglichen Lieferengpässen und Einschränkungen